

Neue Richtlinie des MIK zur Gewährung von Zuweisungen gemäß

§ 16 BbgFAG
(Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-4)

- 1. Einleitung**
- 2. Grundsätzliche Voraussetzungen und sonstige Zuweisungsbestimmungen**
- 3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke & Stand der Erfüllung durch die Stadt Cottbus**
- 4. Zusammenfassung**



1. Einleitung

- Neue Richtlinie des MIK zur Gewährung von Zuweisungen gemäß § 16 BbgFAG vom **10. Mai 2017**
- Neue Richtlinie löst **ab sofort** alte Richtlinie vom 21.03.2001 ab
- Nachfolgend sind für die Stadt Cottbus ausgewählte **wesentliche Punkte** zusammengefasst

2. Grds. Voraussetzungen & sonstige Bestimmungen

Vorzulegende Nachweise



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung für Zuwendungen ist der Nachweis der Haushaltsnotlage - u.a. zu belegen durch

- **geprüfte Jahresabschlüsse** für den Antragszeitraum
- **genehmigtes Haushaltssicherungskonzept** für das Antragsjahr

Bei Zuweisungen für Investitionszwecke ist stets die **Wirtschaftlichkeit** nachzuweisen

2. Grds. Voraussetzungen & sonstige Bestimmungen

Nachweis der Haushaltsnotlage



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Unverschuldete Notlage liegt vor:
 - Strukturelle Defizite seit mind. 3 Haushaltsjahren oder
 - Besondere Härten (s.o. z.B. GewSt-Rückerstattung), die innerhalb d. mittelfr. Finanzplanung zu dauerdefizitären Haushaltswirtschaft führen

Erfüllung

Teilerfüllung des Tatbestandes

- Kein durchgängiges Defizit im Haushalt seit 3 Jahren
- Besondere Härte durch hohe GewSt-Rückzahlung in 2016
 - Aber: Ggfs. Rückzahlung der Zuwendung erforderlich

2. Grds. Voraussetzungen & sonstige Bestimmungen

Sparsamste Haushalts- u. Wirtschaftsführung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Konsolidierungsmöglichkeiten
- Nachweis Ausschöpfung der eigenen Ertragsmöglichkeiten:
 - Vorlage aller Beitrags- u. Gebührensatzungen sowie sonst. Kostenerstattungen/ Erhebungen v. Nutzungsentgelten
 - GrSt A und B -> Hinzurechnung v. 30 Prozentpunkten zum Durchschnitt für entsprechende Gemeindegrößenklasse
- Nachweis Ausschöpfung d. Aufwands-/ Auszahlungseinsparung:
 - Freiwilligen Leistungen dürfen 8% d. Erträge aus Steuern/ ähnlichen Abgaben (40) u. aus Zuwendungen/ allg. Umlagen (41) nicht überschreiten

2. Grds. Voraussetzungen & sonstige Bestimmungen

Sparsamste Haushalts- u. Wirtschaftsführung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Erfüllung

Teilerfüllung des Tatbestandes

- Vorlagen d. Satzungen u. sonstigen Regelungen in 2014 erfolgt
- Hebesatz der GrSt A u. B

(in der Annahme d. Anwendung d. aktuellsten Statistik aus 2015)

GrSt A $355 + 30 = 385$ Cottbus = 400 (erfüllt)

GrSt B $485 + 30 = 515$ Cottbus = 500 (Erhöhung um 15 Punkte nötig)

- Höhe d. freiwilligen Leistung - max. Überschreitung 8 %

2017: 7,2 %

2018: 7,7 %

2019: 8 %

2020: 7,8 %

-> *Tatbestand erfüllt*

3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke

a) Schuldendiensthilfe bei Hochverschuldung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Haushaltsnotlage in Folge von „Zahlungsverpflichtungen an Gläubiger für Maßnahmen im Investitionsbereich“
(keine konkretere Definition)
- Keine Überwindung innerhalb d. mittelfr. Finanzplanzeitraums

Erfüllung

Tatbestand trifft zu

- Bestätigung des MIK vom 26.04.2017 über die finanzielle Notlage der Stadt Cottbus

3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke

b) Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Keine Möglichkeit, ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen
- 1 % der Summe der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie Erträge aus Zuwendungen und allgem. Umlagen
- keine Differenzierung der 1%-Regel z.B. für Oberzentren

Erfüllung

Tatbestand trifft nicht zu

- Maß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben d. Stadt Cottbus:

2017: 7,2 %

2018: 7,7 %

2019: 8,0 %

2020: 7,8 %

3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke

c) Hilfen für Durchführungen von Investitionsmaßnahmen



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Maßnahmen mit besonderer überörtlicher Bedeutung, welche der Haushaltskonsolidierung dienen
- Kein mittelfr. Haushaltsausgleich
- Nicht aus eigener Kraft Investitionen bzw. Inv.-förderungsmaßnahmen finanzieren bzw. Förderprogramme kofinanzieren

Erfüllung

*Tatbestand trifft für 2017 zu,
für 2018 ff. unsicher*

- 2017: -34,9 Mio. €
- Für 2018 ff. weist die Stadt Cottbus Finanzmittelüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit aus

3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke

d) Ausgleich besonderer Härten



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

- Besondere Härten z.B. durch:
 - GewSt-Rückzahlung
 - Zahlung FAG-Umlage

Erfüllung

Tatbestand trifft zu

- Hohe GewSt-Rückzahlung in 2016
- Aber:
 - Mglw. Rückzahlung erforderlich

3. Voraussetzungen für einzelne Zuwendungszwecke

e) Teilausgleich unüberwindbarer Haushaltsdefizite



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Voraussetzung

(in Einzelfällen, Ausgleich bis zu 75%)

- wenn in d. letzten 3 Haushaltsjahren seit Antragstellung
 - Summe der Negativsalden aus Ergebnisrechnungen sowie
 - entspr. Kassenkreditaufnahmenvorliegen und in der mittelfr. Finanzplanung aus eigener Kraft nicht ausgeglichen werden können

Erfüllung

Tatbestand trifft nicht zu

- Summe der Negativsalden der letzten 3 Haushaltsjahre können im mittelfristigen Finanzplanzeitraum ausgeglichen werden

3. Zusammenfassung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Die Stadt Cottbus erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung von folgenden Hilfen:

- Schuldendiensthilfe bei Hochverschuldung,
- Ausgleich besonderer Härten,
- Hilfen für Durchführungen von Investitionsmaßnahmen(ggfs.)

Zur Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen müsste die Stadt Cottbus:

- Ausstehende Jahresabschlüsse erstellen & HSK-Genehmigung erhalten
- Nachweisen, dass alle Konsolidierungspotentiale erschöpft wurden
- GrSt B um 15 Prozentpunkte erhöhen